

Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich



2021

Erscheinungsfolge: Jährlich
Erschienen am 31/08/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Bezeichnung der Statistik:* Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich, EVAS (Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder) -Nr.: 52571.
- *Grundgesamtheit:* Praxen, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt in den Wirtschaftszweigen 86.21.0 Arztpraxen für Allgemeinmedizin, 86.22.0 Facharztpraxen, 86.23.0 Zahnarztpraxen und 86.90.1 Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten der Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008 (WZ 2008) lag.
- *Statistische Einheiten:* Praxen von Ärzten, Zahnärzten und psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Deutschland mit Gesamteinnahmen von mehr als 22 000 EUR im Berichtsjahr.
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland insgesamt.
- *Berichtszeitraum:* Kalenderjahr 2021 bzw. für die Anzahl der tätigen Personen: Stichtag 30. September.
- *Periodizität:* Jährliche Erhebung.
- *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils geltenden Fassung. Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken.
- *Geheimhaltung:* Anwendung primärer Geheimhaltung (Mindestfallzahlregel).
- *Qualitätsmanagement:* Kontinuierliche Maßnahmen der Evaluation und Verbesserung bezogen auf die statistischen Ergebnisse und deren Erstellungsprozess.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- *Inhalte der Statistik:* Allgemeine Angaben z. B. zur Organisationsform der Praxis, die tätigen Personen am 30. September des Berichtsjahres, die Einnahmen sowie die Aufwendungen nach Arten. Die Kennzeichnung der statistischen Einheiten richtet sich nach der WZ 2008 und bei Arztpraxen zusätzlich nach dem Fachgebiet.
- *Nutzerbedarf:* Nutzerinnen und Nutzer der Statistik sind u. a. die Politik, die Wirtschaft, die Wirtschaftsforschung, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes.
- *Nutzerkonsultation:* Direkt über den Statistischen Beirat sowie den Fachausschuss, Handels- und Dienstleistungsstatistiken‘.

3 Methodik

Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich ist eine zentrale Statistik. Es besteht Auskunftspflicht. Geschichtete Zufallsstichprobe bei höchstens 7 % der in der Auswahlgrundlage registrierten statistischen Einheiten; Schichtung der Stichprobe nach Wirtschaftszweig, Fachgebiet (nur bei Arztpraxen) sowie nach der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich wird als Primärerhebung zentral vom Statistischen Bundesamt über einen Online-Fragebogen „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) durchgeführt.
- *Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung):* Die Datenaufbereitung erfolgt automatisiert. Für die Ergebnisaufbereitung der plausibilisierten Daten wird das Verfahren der freien Hochrechnung eingesetzt.
- *Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren:* Keine.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Aufgrund der auf Basis von mathematisch-statistischen Methoden gewählten Stichprobe und stetiger Qualitätskontrolle liefert die Erhebung qualitativ hochwertige Ergebnisse.

- *Stichprobenbedingte Fehler:* Der relative Standardfehler liegt bei den Kernmerkmalen der Arztpraxen bei nahezu allen Fachgebieten unter 15 %; bei den Kernmerkmalen der Zahnarztpraxen und der Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten liegt der relative Standardfehler bei nahezu unter 5 %.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Bei Praxen ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte liegt eine gewisse Untererfassung vor, deren Höhe sich nicht genau abschätzen lässt. Diese dürfte das Gesamtergebnis aber nur in geringem Umfang beeinflussen. Durch Einsatz von umfangreichen Plausibilitätskontrollen, Rückfragen und Imputationsverfahren im Verlauf der Datenerfassung und -aufbereitung werden Fehler in den Daten so gering wie möglich gehalten. Bei fehlenden oder unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen rückgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Durchschnittswerten geschätzt.
- *Revisionen:* Keine.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 13

- *Aktualität:* Die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2021 werden 20 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2021 erfolgte am vorgesehenen Termin.

6 Vergleichbarkeit

Seite 14

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Ein räumlicher Vergleich ist nicht möglich, da die Ergebnisse nur auf Bundesebene ausgewertet werden.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Für Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten liegen auch Ergebnisse für die Berichtsjahre 2011, 2015 und 2019 vor. Seit Berichtsjahr 2015 wurden die Praxen präziser als in den Vorerhebungen verschiedenen Organisations- und Kooperationsformen zugeordnet. Dies ermöglicht eine genaue Zuordnung der Angaben zu den Organisationsformen bzw. bei Arztpraxen zusätzlich zu den Fachgebieten. Dieser besseren Zuordnung steht eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Berichtsjahre 2015, 2019 und 2021 mit denen der Vorerhebungen gegenüber.

7 Kohärenz

Seite 15

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Bezüge zu anderen amtlichen Erhebungen sind nicht gegeben; allerdings bestehen Bezüge zu anderen Statistiken wie der Bundesärztestatistik.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Liegt vor.
- *Input für andere Statistiken:* Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Bundes.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 15

- *Verbreitungswege:* Ergebnisse der Kostenstruktur im medizinischen Bereich 2021 werden ausschließlich Online veröffentlicht und können kostenfrei als Excel-Datei über folgenden Link abgerufen werden:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Dienstleistungen/_inhalt.html#sprg239380
- *Richtlinien der Verbreitung:* Die Veröffentlichung der Ergebnisse im Statistischen Bericht erfolgt in der Regel 20 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes. Im Veröffentlichungskalender ist der Statistische Bericht nicht enthalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 16

- Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit ist auf der Basis der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union, NACE Rev. 2 (entspricht der Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008), abgegrenzt worden und umfasst Erhebungseinheiten, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt im Abschnitt Q der NACE Rev. 2 (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne, Révision 2) liegt.

Zum Erhebungsbereich für das Berichtsjahr 2021 zählen Praxen der Wirtschaftszweige

- 86.21.0 Arztpraxen für Allgemeinmedizin
- 86.22.0 Facharztpraxen
- 86.23.0 Zahnarztpraxen
- 86.90.1 Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten

gemäß oben genannter Klassifikation. Einbezogen worden sind alle Praxen, die im Berichtsjahr 2021 aktiv gewesen sind, Gesamteinnahmen von mehr als 22 000 EUR im Berichtsjahr erzielt haben und nicht den öffentlich-rechtlichen Einheiten zuzuordnen gewesen sind.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind identisch.

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Die Praxis entspricht der Rechtlichen Einheit. Als solche gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Rechtliche Einheiten sind juristische und natürliche Personen, die eine Wirtschaftstätigkeit selbstständig ausüben, wie beispielsweise Aktiengesellschaften, GmbHs, Offene Handelsgesellschaften oder auch Einzelunternehmer. Rechtliche Einheiten beziehen sich auf die kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland, die einen Gesamtumsatz von mehr als 22 000 EUR im Berichtsjahr erzielt hat. Nicht einbezogen werden rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Zu den Rechtlichen Einheiten zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Die Rechtliche Einheit war bis einschließlich Berichtsjahr 2017 in allen Unternehmensstatistiken ausschließliche Darstellungseinheit. Sie wurde bis dahin als Unternehmen bezeichnet. Zur Verbesserung der Aussagekraft der Statistik und zur Erfüllung europäischer Vorgaben verwendet die amtliche Statistik ab dem Berichtsjahr 2018 erstmals als Darstellungseinheit das Unternehmen in der Definition der EU. Danach ist ein Unternehmen die kleinste Kombination Rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Nach der EU-Definition kann ein Unternehmen damit aus mehr als einer Rechtlichen Einheit bestehen.

Die Darstellung von Ergebnissen für Unternehmen in der Definition nach EU-Recht bringt Vorteile für die Analyse der Wirtschaft. So führt beispielsweise bei einer Betrachtung auf Ebene der Rechtlichen Einheit die Ausgliederung der Beschäftigten aus einer Rechtlichen Einheit im Produzierenden Gewerbe in eine andere, eigenständige Rechtliche Einheit dazu, dass die Statistik für die ursprüngliche Rechtliche Einheit eine Produktion ohne Beschäftigte nachweist. Aussagen zur Produktivität des Faktors Arbeit werden damit unmöglich. Werden dagegen beide Einheiten in der Unternehmensstrukturstatistik entsprechend der EU-Definition zu einem komplexen Unternehmen zusammengefasst, ist der Zusammenhang von Umsatz und Beschäftigung wiedergegeben.

Ab dem Berichtsjahr 2018 ist das Unternehmen nach der EU-Definition die zentrale Darstellungseinheit der strukturellen Unternehmensstatistiken. Um die enthaltenen Ergebnisse eindeutig zu kennzeichnen, werden ab dem Berichtsjahr 2018 die bislang als Unternehmensangaben bezeichneten Daten für Rechtliche Einheiten nun als Ergebnisse Rechtlicher Einheiten bezeichnet. Als Unternehmensergebnisse werden dagegen ausschließlich Ergebnisse für Unternehmen nach der EU-Definition bezeichnet. Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich wird in der nationalen Veröffentlichung (Statistischer Bericht) weiterhin nach Rechtlichen Einheiten angeboten. Ihre Ergebnisse fließen nach der Abgrenzung des statistischen Unternehmens ab Berichtsjahr 2021

in die gemeinsame Veröffentlichung der Unternehmensstrukturstatistiken ein, veröffentlicht in der [Datenbank GENESIS \(Gemeinsames Neues Statistisches Informations-System\)-Online](#) (48112) unter "Bereichsübergreifende Unternehmensstatistik".

Hinweis: Dem üblichen Sprachgebrauch folgend wird im Fragebogen – wie auch im zugrundeliegenden Gesetz – der Begriff ‚Praxis‘ verwendet, auch wenn die Rechtliche Einheit gemeint ist.

In der Erhebung werden die Praxen nach folgenden Organisationsformen (Praxisformen) unterschieden:

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft (bei Arztpraxen zusätzliche Unterscheidung in fachgleich und fachübergreifend)
- Medizinisches Versorgungszentrum

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland insgesamt ausgewiesen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2021. Stimmt das Geschäftsjahr der befragten Erhebungseinheit nicht mit dem Kalenderjahr 2021 überein, werden die Angaben des Geschäftsjahres gemeldet, das im Laufe des Kalenderjahres 2021 endet. In das Geschäftsjahr werden höchstens 12 Monate einbezogen. Die Angaben für das Merkmal ‚Tätige Personen‘ sind stichtagsbezogen. Der Stichtag für dieses Merkmal ist der 30. September 2021.

1.5 Periodizität

Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich wird seit Berichtsjahr 2021 jährlich durchgeführt. Für die Arzt- und Zahnarztpraxen sowie für die Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten liegen weitere Ergebnisse für die Berichtsjahre 2011, 2015 und 2019 vor.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die nationalen Rechtsgrundlagen zur Durchführung der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich sind das Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG), die Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>.

Europäische Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EG) Nr. 2019/2152 des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/1197.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Im Rahmen der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Zur Umsetzung werden die Veröffentlichungstabellen der Kostenstrukturstatistik durch das Zusammenfassen mehrerer Zeilen und Spalten

so gestaltet, dass keine Angaben in den Tabellenfeldern auf weniger als drei Einheiten beruhen (Mindestfallzahlregel).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählen auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind, sowie die Standardisierung des Fragebogens.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich ist als repräsentative Stichprobenerhebung konzipiert. Die einzelnen erhobenen Angaben sind von großer Genauigkeit, weil sie bei den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten direkt erfragt und bei Unstimmigkeiten Rückfragen gestellt werden.

Insgesamt sind die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im Hinblick auf die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit als gut einzustufen. Aufgrund der auf Basis von mathematisch-statistischen Methoden gewählten Stichprobe und stetiger Qualitätskontrolle liefert die Erhebung qualitativ hochwertige Ergebnisse bei gleichzeitig geringer Belastung des gesamten betroffenen Wirtschaftsbereichs. Einschränkungen ergeben sich lediglich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse.

Eine konkrete Qualitätsbewertung der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2021 lässt sich aus der im Abschnitt 4.2 befindlichen Fehlerrechnung (Berechnung des relativen Standardfehlers) ableiten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der jährlichen Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich gehören allgemeine Angaben – angepasst an den jeweiligen Erhebungsbereich – z. B. zur Organisationsform der Praxis, die tätigen Personen am 30. September des Berichtsjahres, die Einnahmen sowie die Aufwendungen nach Arten.

Die Kennzeichnung der statistischen Einheiten richtet sich nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 und bei Arztpraxen zusätzlich nach dem Fachgebiet.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Der Erhebung, Aufbereitung und Darstellung der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich liegt für die Berichtsjahre 2015, 2019 und 2021 die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zugrunde.

Die WZ 2008 entspricht auf europäischer Ebene der NACE Rev. 2.

Bei Arztpraxen wird das Fachgebiet zusätzlich nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 klassifiziert.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Der Merkmalskatalog umfasst die wichtigsten Daten, die für die allgemeine Wirtschaftsanalyse und die Strukturbeobachtung gebraucht werden. Wichtige Merkmale sind die Einnahmen und die Aufwendungen nach Arten sowie die tätigen Personen. Die Definitionen der erhobenen Merkmale können den Erläuterungen zum Erhebungsbogen (siehe Anhang) entnommen werden.

2.2 Nutzerbedarf

Inhaltlich liefert die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich Informationen über die in den Praxen der befragten Wirtschaftszweige erwirtschaftete Gesamtleistung und den Leistungsaufwand sowie dessen Zusammensetzung. Die Ergebnisse dieser Erhebung fließen in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen

Gesamtrechnungen des Bundes - vor allem zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung (Entstehungsrechnung) - ein (vgl. Abschnitt 7.3).

Daneben zählen zu den Nutzerinnen und Nutzern der Kostenstrukturstatistik u. a. die Politik, Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen, vor allem. aus den erfassten Wirtschaftszweigen. Zugleich fragen auch interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Studentinnen und Studenten nach Ergebnissen aus dieser Erhebung für unterschiedliche Recherchen.

Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit werden die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich über das Forschungsdatenzentrum des Bundes der wissenschaftlichen Forschung zur erweiterten Nutzung, z. B. im Rahmen einer Mikrodatenanalyse in anonymisierter Form, zur Verfügung gestellt.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die seitens der Ministerien, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Fachbereiche der amtlichen Statistik usw. geäußerten Forderungen sind bereits bei der Konzipierung des Merkmalskatalogs berücksichtigt worden.

Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Spitzenverbände sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss 'Handels- und Dienstleistungsstatistiken' eingebracht, im Rahmen dessen auch über die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich beraten wird. Zusätzlich wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Verbänden gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden von zufällig ausgewählten Praxen über einen Online-Fragebogen übermittelt. Den Praxen wird darüber hinaus in genehmigten Ausnahmefällen ein Papierfragebogen zur Verfügung gestellt. Für die gezogenen Erhebungseinheiten besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind immer die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter der Erhebungseinheiten. Die Auskunftspflicht gewährleistet eine hohe Rücklaufquote und erhöht damit die Genauigkeit der Ergebnisse.

Stichprobendesign

Die unter Abschnitt 1.1 genannten Wirtschaftszweige sind in einer einzigen Grundgesamtheit zusammengefasst worden. Hieraus ist gemäß Kostenstrukturstatistikgesetz eine 7 %-Stichprobe gezogen worden, wobei die Stichprobenauswahl nach dem Verfahren der 'systematischen Zufallsauswahl' erfolgt ist.

Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden Praxen dient das bei den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte statistische Unternehmensregister. Dieses statistische Unternehmensregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung, zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung, zur Aufnahme bzw. Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Angabe der Größe (steuerbarer Umsatz, Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) der erfassten Einheiten. Zur Auswahlgrundlage der Erhebung zählen alle Praxen, die den unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Kriterien entsprechen.

Allerdings enthalten die Adressen der Auswahlgrundlage bei den Arztpraxen nicht immer das Fachgebiet der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, sodass dieses recherchiert werden musste. Dazu sind unter anderem die Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigungen in Deutschland (<https://www.kbv.de/html/arztsuche.php>) genutzt worden, anhand deren Angaben das Fachgebiet gegebenenfalls korrigiert oder ergänzt worden ist.

Auswahleinheit, Stichprobenumfang und Auswahlatz

Auswahleinheit sind die Praxen der unter 1.1 genannten Wirtschaftszweige. Der Stichprobenumfang ist auf höchstens 7 % der Einheiten in der Auswahlgrundlage beschränkt. Die Auswahlätze der einzelnen Ziehungsschichten differieren erheblich voneinander. Der jeweilige Auswahlatz richtet sich dabei nach der Anzahl der Praxen in der jeweiligen Schicht sowie am erwarteten Mittelwert und der Varianz des Merkmals 'Einnahmen' (optimale Schichtung).

Im Ergebnis der Stichprobenziehung sind bundesweit 11 198 Praxen befragt worden. Das entspricht einem Auswahlatz von 7 %. Von den 11 198 befragten Praxen hat das Statistische Bundesamt 7 385 Fragebogen mit verwertbaren Angaben zurück erhalten, was einem Anteil von 65,9 % entspricht (vgl. Tabelle 1 a).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im statistischen Unternehmensregister nicht nur Kassenpraxen, sondern auch reine Privatpraxen enthalten sind. Dies führt zu abweichenden Ergebnissen gegenüber Erhebungen, die ausschließlich Kassenpraxen befragen.

Tabelle 1 a: Anzahl der befragten Praxen und Rücklauf der Erhebung

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Praxen in der Auswahlgrundlage	Stichprobenumfang	Verwertbare Fragebogen	
	Anzahl		%	
86.21.0 Arztpraxen für Allgemeinmedizin	34 937	1 161	799	68,8
86.22.0 Facharztpraxen	53 792	6 759	4 228	62,6
Arztpraxen insgesamt	88 729	7 920	5 027	63,5
86.23.0 Zahnarztpraxen	42 871	2 143	1 584	73,9
86.90.1 Praxen von psychologischen Psycho- therapeutinnen und -therapeuten	28 383	1 135	774	68,2
Insgesamt	159 983	11 198	7 385	65,9

Tabelle 1 b: Anzahl der verwertbaren Fragebogen der Praxen nach Fachgebieten

Praxen nach Fachgebieten	Anzahl der verwertbaren Fragebogen
Praxen des Fachgebietes Allgemeinmedizin insgesamt	799
Praxen des Fachgebietes Innere Medizin insgesamt	630
Praxen des Fachgebietes Frauenheilkunde und Geburtshilfe insgesamt	345
Praxen des Fachgebietes Kinder- und Jugendmedizin insgesamt	289
Praxen des Fachgebietes Augenheilkunde insgesamt	463
Praxen des Fachgebietes Hals-Nasen-Ohrenheilkunde insgesamt	278
Praxen des Fachgebietes Orthopädie und Unfallchirurgie insgesamt	534
Praxen der Fachgebiete Chirurgie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie insgesamt	225
Praxen des Fachgebietes Haut- und Geschlechtskrankheiten insgesamt	372
Praxen der Fachgebiete Radiologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie insgesamt	404
Praxen der Fachgebiete Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Neurologie und Psychiatrie insgesamt	366
Praxen des Fachgebietes Urologie insgesamt	228
Praxen sonstiger Fachgebiete ¹ insgesamt	94
Zahnarztpraxen insgesamt	1 584
Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten insgesamt	774

¹ Die Praxen sonstiger Fachgebiete umfassen die Fachgebiete Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Humangenetik, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Pathologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Schichtung der Stichprobe

Die Zufallsstichprobe wird hierarchisch nach zwei Kriterien geschichtet:

1. Stufe: Nach Wirtschaftszweigen und im ärztlichen Bereich nach Fachgebieten
2. Stufe: Innerhalb der Wirtschaftszweige (bzw. Fachgebiete) nach der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten - außer bei den Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, den Praxen sonstiger Fachgebiete¹ und den Medizinischen Versorgungszentren.

¹ Die Praxen sonstiger Fachgebiete umfassen die Fachgebiete Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Humangenetik, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Pathologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Die Praxen der Auswahlgrundlage sind dann jeweils einer der so gebildeten 56 Schichten zugeordnet worden. Aus jeder Schicht ist eine separate Stichprobe gezogen worden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich wird als Primärerhebung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. In der Regel werden die Heranziehungsbescheide im Oktober des dem Berichtsjahr folgenden Jahres versandt. Der Rücklauf der Daten von den Praxen erfolgt online oder in genehmigten Ausnahmefällen in Papierform.

Als Erhebungsinstrument wird ein Online-Fragebogen mit integrierter Plausibilitätsprüfung eingesetzt. Der Online-Fragebogen entspricht den aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Entwicklung von Fragebogen für primärstatistische Erhebungen. Die Erhebungsunterlagen werden nach jeder Erhebung evaluiert und bei Bedarf angepasst.

Der Aufbau der Fragen und die Formulierungen berücksichtigen betriebswirtschaftliche Aspekte. Die Übertragung der Daten erfolgt über gesicherte Internetverbindungen unmittelbar zwischen den Praxen und dem Statistischen Bundesamt.

Die Erhebungsunterlagen befinden sich mit den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die erfassten Online-Meldungen werden im Statistischen Bundesamt maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen rückgefragt. In Ausnahmefällen werden sorgfältige Schätzungen für einzelne Merkmale zugelassen. Um die fehlenden Informationen durch Antwortausfälle zu kompensieren, werden Imputationsverfahren (vgl. Abschnitt 4.3) eingesetzt.

Die plausibilisierten Einzeldaten werden anschließend mittels der berechneten Hochrechnungsfaktoren auf die Auswahlgrundlage hochgerechnet. Es wird das Verfahren der freien Hochrechnung angewandt. Der jeweils anzuwendende Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlsatzes der Schicht, in der sich die Erhebungseinheit zum Zeitpunkt der Ziehung der Stichprobe befand (sofern keine Anpassungen notwendig sind, vgl. Abschnitt 4.3). Die Auswahlwahrscheinlichkeit ist für umsatzstarke Erhebungseinheiten im Allgemeinen größer als die für umsatzschwächere Einheiten.

Mit Verzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren ist nicht zu rechnen, da eine freie Hochrechnung erfolgt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasst ein volles Kalenderjahr, saisonbedingte Effekte sind somit nicht zu erwarten. Kalenderbedingte Effekte können sich aus der Lage der arbeitsfreien gesetzlichen Feiertage ergeben, werden aber als geringfügig bewertet. Aus diesen Gründen werden die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich nicht preis-, kalender- oder saisonbereinigt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Um die auskunftspflichtigen Praxen zu entlasten, wird jährlich eine neue Stichprobe gezogen, mit dem Ziel, die beteiligten Praxen nach Möglichkeit auszutauschen. Nahezu alle Praxen werden nach einer einmaligen Teilnahme an der Erhebung für die Folgejahre wieder aus der Berichtspflicht entlassen.

Der Merkmalskatalog ist so gestaltet worden, dass sich die erforderlichen Daten aus den Geschäftsaufzeichnungen der auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten entnehmen lassen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich sind aufgrund der relativ geringen Antwortausfallrate, der Aufbereitungsmethode sowie des angewandten Verfahrens bei der Hochrechnung als genau einzustufen.

Die Erhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Das Stichprobendesign ist nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei dem vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können. Bei einem gesetzlich vorgegebenen Stichprobenumfang von höchstens 7 % wird die Genauigkeit durch Schichtung qualitativ sichergestellt. Mit Verzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren ist nicht zu rechnen, da eine freie Hochrechnung erfolgte.

Dennoch sind Stichprobenstatistiken - auch wenn sie mit der größten Gründlichkeit durchgeführt werden - grundsätzlich immer mit einem Unschärfbereich behaftet, in der Statistik auch als Zufallsfehler bezeichnet. Mit zunehmendem Detaillierungsgrad steigt in der Regel der stichprobenbedingte Zufallsfehler und damit sinkt die Zuverlässigkeit des Ergebnisses. Zudem treten bei jeder statistischen Messung nicht-stichprobenbedingte Fehler (z. B. Messfehler) auf, die zwar begrenzt, aber nicht völlig vermieden werden können.

Grundsätzlich werden stichprobenbedingte (sogenannte Zufallsfehler) und nicht-stichprobenbedingte Fehler (systematische Verzerrungen) unterschieden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich wird auf Basis einer zufallsbedingten Stichprobe durchgeführt, sodass eine Abschätzung der Präzision der Ergebnisse im Rahmen einer Fehlerrechnung vorgenommen werden kann. So ist für wesentliche Kernmerkmale der relative Standardfehler berechnet worden.

Der relative Standardfehler definiert ein Intervall um das Stichprobenergebnis, das den tatsächlichen Wert in der Regel mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 68 % enthält. Bei einem relativen Standardfehler von mehr als 15 % wird der Wert nicht mehr ausgewiesen und durch einen Schrägstrich ersetzt, da der Schätzfehler dann zu groß und der Wert damit nicht sicher genug ist. Bei einem relativen Standardfehler zwischen 10 und unter 15 % wird der Wert in den Ergebnistabellen in Klammern gesetzt, d. h. der Aussagewert ist eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist. Alle anderen Ergebnisse werden nicht gekennzeichnet.

Der relative Standardfehler liegt bei den Kernmerkmalen der Arztpraxen bei nahezu allen Fachgebieten unter 15 %. Bei den Kernmerkmalen der Zahnarztpraxen und der Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten liegt der relative Standardfehler bei nahezu unter 5 % (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Relativer Standardfehler wesentlicher Kernmerkmale

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Relativer Standardfehler in %		
	Einnahmen je Praxis	Aufwendungen je Praxis	Reinertrag je Praxis
Arztpraxen insgesamt (einschließlich fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ ¹)	1,94	2,40	2,69
Arztpraxen insgesamt (ohne fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ ¹)	1,96	1,82	2,85
Praxen des Fachgebietes Allgemeinmedizin	7,32	5,45	10,88
Praxen des Fachgebietes Innere Medizin	6,52	7,00	6,83
Praxen des Fachgebietes Frauenheilkunde und Geburtshilfe	4,13	4,99	4,57
Praxen des Fachgebietes Kinder- und Jugendmedizin	3,87	3,67	5,10
Praxen des Fachgebietes Augenheilkunde	11,52	12,37	10,84
Praxen des Fachgebietes Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	4,80	4,18	6,67
Praxen des Fachgebietes Orthopädie und Unfallchirurgie	4,30	4,70	4,99
Praxen der Fachgebiete Chirurgie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie	10,24	9,82	12,85
Praxen des Fachgebietes Haut- und Geschlechtskrankheiten	4,51	5,38	5,10
Praxen der Fachgebiete Radiologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie.....	5,68	5,48	7,34
Praxen der Fachgebiete Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Neurologie und Psychiatrie	9,36	14,06	8,70
Praxen des Fachgebietes Urologie	4,40	4,09	5,58
Praxen sonstiger Fachgebiete ²	20,94	23,42	20,13
Zahnarztpraxen	2,52	2,11	5,40
Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten	4,33	9,96	2,90

¹ Medizinische Versorgungszentren.

² Die Praxen sonstiger Fachgebiete umfassen die Fachgebiete Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Humangenetik, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, Pathologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage

Auswahlgrundlage ist das statistische Unternehmensregister. Im Idealfall sind darin alle Einheiten enthalten, über die statistische Aussagen getroffen werden sollen (Grundgesamtheit). Tatsächlich können aber z. B. Einheiten der Grundgesamtheit nicht im statistischen Unternehmensregister enthalten sein (Untererfassung) oder Einheiten sind einem falschen Wirtschaftszweig zugeordnet.

Daneben entstehen Schätzfehler, wenn Einheiten im Datenmaterial enthalten sind, die faktisch nicht (mehr) zur Auswahlgrundlage gehören oder ihre Ziehungsschicht verlassen. Fehler in der Auswahlgrundlage werden u. a. durch Anpassung der Hochrechnungsfaktoren weitestgehend bereinigt. Durch Einsatz von umfangreichen Plausibilitätskontrollen werden Fehlerquellen in den Daten weitestgehend ausgeschaltet. Schätzungen des systematischen Fehlers wurden nicht erstellt.

Die Einheiten des Erhebungsbereiches sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Sofern eine Einheit weder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte noch steuerbare Umsätze hat, wird sie im statistischen Unternehmensregister als nicht erhebungsrelevant bewertet. Das statistische Unternehmensregister speist sich im Wesentlichen aus den Angaben der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuervoranmeldung sowie den Meldungen der Bundesagentur für Arbeit. Es gibt also eine gewisse Untererfassung.

Bei der Vervollständigung und Aktualisierung der Adressen der Auswahlgrundlage der Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten hat die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) durch die Zusammenstellung frei zugänglicher Adressdaten in Psychotherapeutensuchdiensten der Psychotherapeutenkammern unterstützt, welche mit den Adressen des statistischen Unternehmensregisters abgeglichen worden ist. Bei Bedarf ist das statistische Unternehmensregister um die fehlende Adresse ergänzt bzw. die vorhandene Adresse aktualisiert worden. Zudem konnte die Auswahlgrundlage der Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten durch Informationen aus dem Bundesarztverzeichnis erweitert werden.

Ferner enthalten die Adressen der Auswahlgrundlage bei den Arztpraxen nicht immer das Fachgebiet der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber. In diesen Fällen sind die Adressen der Arztpraxen auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigungen in Deutschland (<https://www.kbv.de/html/arztsuche.php>) recherchiert und das Fachgebiet gegebenenfalls korrigiert oder ergänzt worden. Abhängig von den zur Verfügung stehenden Informationen können dabei - in einigen wenigen Fällen - Falschzuordnungen unterlaufen sein.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Merkmale (Item-Non-Response)

Zunächst findet eine Sichtkontrolle der eingegangenen Online-Meldungen statt. Die erfassten Daten werden außerdem maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten rückgefragt. Werden seitens der Praxen einzelne wichtige Merkmale trotz Aufforderung - im Rahmen einer schriftlichen Rückfrage - nicht gemeldet, erfolgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, da die Auskunftspflichtigen gemäß § 5 Absatz 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung verpflichtet sind. Führt dieses Rechtsmittel nicht zu einer verwertbaren Meldung, wird gegen den Auskunftspflichtigen ein Bußgeldverfahren eingeleitet und der entsprechende Datensatz durch Schätzwerte vervollständigt. Bei den wesentlichen Merkmalen der Erhebung sind ausschließlich plausible Angaben in die Hochrechnung eingegangen, fehlende Merkmalswerte kamen bei der Hochrechnung nicht vor.

Imputationsmethoden

Grundsätzlich ist beim Fehlen einzelner Werte (Item-Non-Response) bei der auskunftspflichtigen Erhebungseinheit rückgefragt worden. Fehlende Werte, die auf diese Weise nicht in Erfahrung gebracht werden konnten, sind anhand von Durchschnittswerten geschätzt worden. Die Imputationsquote für die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2021 liegt für die einzelnen Merkmale zwischen 0,8 % und 10,2 %.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

In der Stichprobe befindliche Einheiten, die falsch zugeordnet sind, nicht melden wollen oder nicht melden können, werden in unechte bzw. echte Antwortausfälle unterteilt.

Unechte Antwortausfälle

Unechte Antwortausfälle sind Einheiten, die in der Stichprobe gezogen worden sind, aber nicht zur Auswahlgrundlage (d. h. zum Kreis der in der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich erfassten Praxen) gehören. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten, die rechtlich unselbstständig sind, Dubletten sowie Einheiten, die einen wirtschaftlichen Schwerpunkt außerhalb des Erhebungsbereiches dieser Statistik ausüben.

Da Erhebungseinheiten, die unechte Antwortausfälle darstellen, nicht zur Auswahlgrundlage der Erhebung gehören, bleiben diese auch in der Hochrechnung unberücksichtigt. Daraus resultiert, dass bei Vorliegen unechter Antwortausfälle die hochgerechneten Ergebnisse der Erhebung in der Fallzahl (Anzahl der Einheiten) immer niedriger als die der Auswahlgrundlage sind. Das Auftreten von unechten Antwortausfällen in den Schichten bewirkt eine Verstärkung der Merkmalsstreuung und damit ein Anwachsen von durch die zufällige Auswahl der Stichprobeneinheiten bewirkten Schätzfehlern.

Echte Antwortausfälle

Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei **echten Antwortausfällen** um Erhebungseinheiten, die zur Auswahlgrundlage der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich gehören, für die aber keine oder keine verwertbaren Daten vorliegen, obwohl sie auskunftspflichtig sind.

Echte Antwortausfälle führen häufig dann zu systematischen Fehlern, wenn sie innerhalb der Ziehungsschicht bei einer bestimmten Organisationsform häufiger auftreten als bei anderen Erhebungseinheiten. Echte Antwortausfälle werden im Rahmen der Hochrechnung durch Korrektur des Hochrechnungsfaktors (Erhöhung) der Erhebungseinheiten der gleichen Ziehungsschicht eingeschätzt. Verzerrungsfrei ist diese Vorgehensweise immer dann, wenn das Auftreten der echten Antwortausfälle innerhalb der Schicht als Zufallsereignis angesehen werden darf. In diesem Fall führt die Zuschätzung echter Antwortausfälle zu einer verzerrungsfreien Schätzung von Totalwerten der Zielgesamtheit.

Im Rahmen der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2021 sind insgesamt 11 198 Einheiten befragt worden. Von diesen befragten Einheiten haben 7 385 (65,9 %) verwertbare Daten geliefert. Von den Antwortausfällen sind 2 286 (20,4 %) unechte und 1 527 (13,6 %) echte Antwortausfälle (vgl. Tabelle 3).

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	,unechte' Antwortausfälle		,echte' Antwortausfälle		Antwortausfälle insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
86.21.0 Arztpraxen für Allgemeinmedizin.....	190	16,4	161	13,9	351	30,2
86.22.0 Facharztpraxen.....	1 510	22,3	1 000	14,8	2 510	37,1
Arztpraxen insgesamt.....	1 700	21,5	1 161	14,7	2 861	36,1
86.23.0 Zahnarztpraxen	338	15,8	252	11,8	590	27,5
86.90.1 Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten insgesamt	248	21,9	114	10,0	362	31,9
Insgesamt.....	2 286	20,4	1 527	13,6	3 813	34,1

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, ausgelöst etwa durch die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht diese Statistik nicht vor. Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es sind keine Revisionen vorgenommen worden.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es sind keine Revisionen vorgenommen worden.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2021 werden 20 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2021 erfolgte am vorgesehenen Termin.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Ein räumlicher Vergleich der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich ist nicht möglich, da die Ergebnisse nur auf Bundesebene ausgewertet werden.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Für die Arzt- und Zahnarztpraxen sowie für die Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten liegen auch Ergebnisse für die Berichtsjahre 2011, 2015 und 2019 vor.

Im Vergleich zur Erhebung 2011 gab es 2015, 2019 und 2021 bei Arztpraxen Unterschiede hinsichtlich der Zuordnung der Praxen zu einer **Praxis-** bzw. **Organisationsform**.

In den aktuellen Veröffentlichungen 2015, 2019 und 2021 wird bei der **Praxis- bzw. Organisationsform** zwischen Einzelpraxis, fachgleicher und fachübergreifender Berufsausübungsgemeinschaft und Medizinischem Versorgungszentren unterschieden, denn die Praxen können sich hinsichtlich der Kostenstrukturen je nach Organisationsform deutlich unterscheiden. Bei fachübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften werden zwei oder mehr Fachgebiete praktiziert, bei fachgleichen dagegen nur eins.

Die **nach ärztlichen Fachgebieten differenzierten Ergebnisse** basieren **ausschließlich** auf den **Meldungen von Einzelpraxen oder fachgleichen Berufsausübungsgemeinschaften**, da nur diese eindeutig einem Fachgebiet zuzuordnen sind. Die Meldungen von fachübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren werden nur in den Ergebnissen berücksichtigt, in denen nicht nach ärztlichen Fachgebieten differenziert wird.

2011 wurde hingegen zwischen Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen, Praxisgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren als Praxisformen differenziert. Die Aussagekraft der Statistik wurde aber dadurch eingeschränkt, dass die Meldungen für Praxisgemeinschaften oft nur Angaben für den im Verantwortungsbereich des Arztes/der Ärztin liegenden Teil der Praxis enthielten, die angeschrieben wurden. Auch wurde bei Gemeinschaftspraxen nicht zwischen fachgleichen und fachübergreifenden Praxen unterschieden, so dass bei fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen die für bestimmte Fachgebieten nachgewiesenen Ergebnisse auch Angaben zu Einnahmen- und Aufwandsarten enthielten, die aus anderen Fachgebieten resultierten.

Seit 2015 wird die Praxisgemeinschaft deshalb nur noch als Kooperationsform berücksichtigt und die Gemeinschaftspraxis in fachgleiche und fachübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften aufgeteilt.

Diese Unterschiede bei der Zuordnung von Praxen zu Praxis- bzw. Organisationsformen schränken die Vergleichbarkeit der Ergebnisse 2015, 2019 und 2021 mit denen von 2011 ein.

Anders als bis 2011 werden in den Ergebnissen der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich 2015, 2019 und 2021 auch gesondert die Kooperationsformen der Praxen nachgewiesen. Hier wird die Praxisgemeinschaft als eine mögliche Kooperationsform berücksichtigt, die 2011 noch als **Praxisform** erfasst wurde.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Das Statistische Bundesamt führt in den durch die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich erfassten Wirtschaftszweigen keine weiteren Erhebungen durch. Bezüge zu anderen amtlichen Erhebungen sind nicht gegeben.

Allerdings bestehen Bezüge zu anderen Statistiken wie der Bundesärztestatistik. Diese zählt alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte.

(https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Ueber_uns/Statistik/2021/2021_Statistik.pdf)

Bei Berufsausübungsgemeinschaften werden dabei alle Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber gezählt. Die Kostenstrukturstatistik bei Arztpraxen beruht auf dem Unternehmenskonzept. Eine Berufsausübungsgemeinschaft wird hier nur einmal gezählt.

Zudem bestehen Bezüge zu den inhaltlich ähnlichen Befragungen des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland, dem "Zi-Praxis-Panel" (ZiPP) und dem "Zahnärzte-Praxis-Panel" (ZäPP). Die freiwilligen Panel-Befragungen des Zentralinstituts und die auskunftspflichtige, amtliche Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich erheben ähnliche Merkmale, sind allerdings ansonsten voneinander unabhängige Erhebungen.

Unterschiede zu den genannten nicht - amtlichen Statistiken ergeben sich unter anderem dadurch, dass die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich auch reine Privatpraxen in ihre Auswahlgrundlage einschließt, während die anderen Erhebungen ausschließlich Praxen befragen, die an der vertragsärztlichen bzw. vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich ist in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich ist eine Basisstatistik für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung (Entstehungsrechnung) im Rahmen der nationalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Am Veröffentlichungstag informiert das Statistische Bundesamt in einer Pressemitteilung über die aktuellen Ergebnisse.

Die Pressemitteilungen sind auf der Destatis-Homepage abrufbar unter:

<http://www.destatis.de/>

Veröffentlichungen

Auf der Internetseite steht der Statistische Bericht „Kostenstruktur bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeuten“ 2021 kostenfrei unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Dienstleistungen/_inhalt.html#sprg239380

Online-Datenbank

Die aktuellen Ergebnisse liegen derzeit in der Online-Datenbank nicht vor.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach § 16 Absatz 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes (FDZ) zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Keine

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Aktuelle Informationen zur Methodik stehen unter www.destatis.de/kme zur Verfügung.

Weitere Informationen enthält folgende Veröffentlichung:

Wirtschaft und Statistik Heft 4/2010 „Kostenstrukturen bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten 2007“, S. 333 ff.

Der oben genannte Aufsatz ist als kostenloser Download erhältlich unter:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2010/04/kostenstruktur-042010.pdf?__blob=publicationFile

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel 20 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes im Statistischen Bericht. Im Veröffentlichungskalender ist die Fachserie nicht enthalten.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Kein Zugriff.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Kein Zugang.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

Kostenstrukturerhebung 2021

Arztpraxen

Statistisches Bundesamt, Referat E34, 65180 Wiesbaden, Deutschland

Rücksendung
bitte bis

KSM

Statistisches Bundesamt
Referat E34
65180 Wiesbaden
Deutschland

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0611 75-4242

E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **14** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 6 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Tragen Sie alle Angaben für die Praxis einschließlich aller Nebenbetriebsstätten ein.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2021.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2021 endete. Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen oder liegt der endgültige Jahresabschluss noch nicht vor, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2020.

Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften antworten Sie bitte für die gesamte Berufsausübungsgemeinschaft. Im Fall von Praxisgemeinschaften (d. h. Praxisinhaberinnen bzw. Praxisinhaber rechnen unter verschiedenen BSNR mit der KV ab) antworten Sie bitte nur für Ihren Anteil an der Praxisgemeinschaft und nicht für die gesamte Praxisgemeinschaft.

A Allgemeine Angaben im Berichtsjahr 2021

1 Organisationsform der Praxis (Praxisform)

- 1.1 Einzelpraxis 141 1
- 1.2 Fachgleiche
Berufsausübungsgemeinschaft 2
- 1.3 Fachübergreifende
Berufsausübungsgemeinschaft 3
- 1.4 Medizinisches Versorgungszentrum 4

2 Kooperationsformen der Praxis

i Hierzu zählt die Nutzung von Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) anderer Praxen oder Einrichtungen.

Mehrfachnennungen sind möglich.

- 2.1 Praxis kooperierte nicht. 142A

Weiter mit Frage A3.

noch: Kooperationsformen der Praxis

- 2.2 Praxis kooperierte mit
- einer Apparate-/Gerätegemeinschaft. 142D
- einer Laborgemeinschaft. 142E
- einem ambulanten Operationszentrum. 142F
- einem Krankenhaus. 142G
- einer Praxisgemeinschaft. 142B
- einem Praxisnetz. 142C
- einer anderen Kooperationsform. 142H
- Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.* 142T

3 Ausgeübte ärztliche Tätigkeit

Identnummer _____

3.1 Fachgebiet gemäß Weiterbildungsordnung

i Bitte geben Sie den Schwerpunkt der ärztlichen Tätigkeit in der Praxis bezogen auf die Einnahmen an.

Bitte wählen Sie anhand des beigefügten Schlüsselverzeichnisses das Fachgebiet und Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung aus.

Fachgebiet 151 _____

Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung 155 _____

Können Sie Ihr Fachgebiet nicht zuordnen, dann beschreiben Sie dieses bitte möglichst genau. 151T

Bemerkungen zur ausgeübten ärztlichen Tätigkeit 159T

3.2 Art der ärztlichen Tätigkeit

i Bitte geben Sie die Art der ärztlichen Tätigkeit in der Praxis bezogen auf den Schwerpunkt der Einnahmen an.

Hausärztlich tätig 124 1

Fachärztlich tätig 2

Bemerkungen zur Art der ärztlichen Tätigkeit 124T

3.3 Durchführung von ambulanten Operationen nach dem Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS)

Es wurden ambulante Operationen nach dem OPS durchgeführt. 125 1

Es wurden **keine** ambulanten Operationen nach dem OPS durchgeführt. 2

B Tätige Personen zum Stichtag 30. September 2021 ¹

Anzahl

1 Anzahl der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber 351 _____

2 Anzahl der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen 352 _____

3 Anzahl der angestellten Ärztinnen und Ärzte 353 _____

4 Anzahl der Technischen Assistentinnen und Assistenten, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Medizinischen Fachangestellten und dergleichen 355 _____

5 Anzahl der sonstigen Beschäftigten

i Bitte geben Sie die in der Praxis tätigen Praxismanagerinnen und Praxismanager, Schreib-, Hilfs-, Reinigungskräfte, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten und dergleichen an. 357 _____

6 Anzahl der tätigen Personen insgesamt
Summe B1 bis B5 310 _____

7 Anzahl der tätigen Personen in Teilzeit ²

i Hierzu zählen auch die geringfügig Beschäftigten. 322 _____

C Einnahmen im Berichtsjahr 2021 3

Hierzu zählen nur die Einnahmen aus **selbstständiger** ärztlicher Tätigkeit im Berichtsjahr 2021.

1 Einnahmen aus Kassenabrechnung (KV) 4

Hierzu zählen die Einnahmen aus ambulanter und stationärer kassen- bzw. vertragsärztlicher Tätigkeit vor Abzug der KV-Verwaltungskosten, die unter Position D2.11 anzugeben sind.

Volle Euro

Nicht einzubeziehen sind die Nachvergütungen aus Vorjahren. 251 _____

2 Einnahmen aus Privatabrechnung 5

Hierzu zählen die Einnahmen aus ambulanter und stationärer privatärztlicher Tätigkeit, Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL), Selbstzahlerleistungen und Abrechnungen für Beihilfeberechtigte vor Abzug der Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen u. Ä.

252 _____

3 Einnahmen aus sonstiger selbstständiger ärztlicher Tätigkeit

Hierzu zählen die Einnahmen aus betriebsärztlicher Tätigkeit, nebenamtlicher Krankenhaus-tätigkeit, durchgangsärztlicher Tätigkeit, selbstständiger Vertretung, Gutachtertätigkeit sowie Einnahmen für die (fremde) Leistungserbringung durch Dritte im Rahmen der unter Position A2.2 angegebenen Kooperationsform u. Ä.

256 _____

4 Einnahmen insgesamt

Summe C1 bis C3 220 _____

D Aufwendungen im Berichtsjahr 2021 6

Hierzu zählen die Aufwendungen soweit sie praxisbedingt sind und die **selbstständige** ärztliche Tätigkeit im Berichtsjahr 2021 betreffen. Hier sind Aufwendungen anzugeben, die laut steuerlicher Gewinnermittlung abzugsfähig sind.

1 Personalaufwendungen

1.1 Bruttoentgelte für angestellte Ärztinnen und Ärzte 7

Hierzu zählen die Bruttoentgelte **ohne Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung u. Ä.

414 _____

1.2 Bruttoentgelte für alle Beschäftigten außer angestellte Ärztinnen und Ärzte 7

Hierzu zählen die Bruttoentgelte **ohne Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung u. Ä.

415 _____

1.3 Gesetzliche Sozialaufwendungen 8

Hierzu zählen **nur Arbeitgeberanteile** zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft u. Ä.

412 _____

1.4 Übrige Sozialaufwendungen 9

Hierzu zählen **nur Arbeitgeberanteile** zu Beihilfen und Zuschüssen im Krankheitsfall, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung u. Ä.

413 _____

1.5 Aufwendungen für Honorare für gelegentliche Assistenz und Praxisvertretung ... 420 _____

2 Sachaufwendungen

Identnummer

2.1	Aufwendungen für Material in der eigenen Praxis, dem eigenen Labor und dem eigenen Operationszentrum		
	<ul style="list-style-type: none">Hierzu zählen z. B. Medikamente, Verbandmaterialien, Chemikalien, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Röntgenfilmmaterialien.	512	_____
2.2	Aufwendungen für Arbeiten von Fremdlaboratorien		
	<ul style="list-style-type: none">Hierzu zählen nur Aufwendungen, die der Praxis für Arbeiten entstehen, mit denen sie Laboratorien beauftragt hat, an denen sie nicht beteiligt ist. Die Abrechnung mit der KV wird hier nicht erfragt.	541	_____
2.3	Aufwendungen für die Nutzung externer Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) im Rahmen der unter Position A2.2 angegebenen Kooperationsformen.	543	_____
2.4	Aufwendungen für gemietete/gepachtete Praxisräume		
	<ul style="list-style-type: none">Hierzu zählen auch die Mietaufwendungen für Garagen und Kfz-Stellplätze. Nicht einzubeziehen sind die Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas und Wasser (diese gehören in die Position D2.6). Ebenso nicht einzubeziehen sind Mieten für praxisfremd genutzte Räume.	551	_____
2.5	Mietwert für Praxisräume im Eigentum 10		
	<ul style="list-style-type: none">Befanden sich Ihre Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die ortsübliche Vergleichsmiete (Jahresbetrag) für die Praxisräume an. Hierzu zählen auch Garagen und Kfz-Stellplätze.	552	_____
2.6	Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas, Wasser	561	_____
2.7	Aufwendungen für Miete/Leasing		
	<ul style="list-style-type: none">Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für Miete und Leasing für Apparate, Geräte, EDV-Anlagen und Software. Nicht einzubeziehen sind die Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung (diese gehören in die Position D2.11).	553	_____
2.8	Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren 11		
	<ul style="list-style-type: none">Nicht einzubeziehen sind die KV-Verwaltungskosten und die Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen (diese gehören in die Position D2.11). Ebenso nicht einzubeziehen sind die Beiträge der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber sowie der Mitinhaberinnen und Mitinhaber zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie.	571	_____
2.9	Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung 12		
	<ul style="list-style-type: none">Hierzu zählen unter anderem die anteilige Kfz-Steuer, Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung, Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kraftstoff- und sonstige laufende Kfz-Betriebskosten, Kfz-Leasingraten.	572	_____
2.10	Absetzbare Abschreibungen auf die Praxiseinrichtung		
	<ul style="list-style-type: none">Hierzu zählen im Sinne des § 7 EStG die Abschreibungen über die Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle sowie gemäß § 7g EStG die Sonderabschreibungen. Nicht einzubeziehen sind Abschreibungen auf Gebäude (diese gehören in die Position D2.5), praxisbedingte Kfz-Abschreibungen (diese gehören in die Position D2.9) sowie absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter (diese gehören in die Position D2.11).	573	_____

noch: **Sachaufwendungen**

2.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen **13**

i Hierzu zählen auch absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des §6 Absatz 2, 2a EStG mit der Möglichkeit zur Sofortabschreibung bei einem Anschaffungswert bis 800 Euro und zur Sammelabschreibung (Poolabschreibung) bei einem Anschaffungswert von 250 bis 1000 Euro sowie Fremdkapitalzinsen. Bei den Fremdkapitalzinsen nicht einzubeziehen sind die Darlehenszinsen für bauliche Maßnahmen.

Nicht einzubeziehen sind die als außerordentlich und betriebsfremd anzusehenden Aufwendungen, Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert sowie Aufwendungen für private Zwecke. Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung nicht erfasst. Beachten Sie bitte auch die Erläuterungen.

585 **Volle Euro** _____

3 Aufwendungen insgesamt

Summe D1.1 bis D2.11

590 _____

E Investitionen im Berichtsjahr 2021 14

Bruttoinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

i Hierzu zählen Bruttozugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen **außer** dem Geschäfts- oder Firmenwert, soweit sie
– aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und
– zur dauerhaften Nutzung in der Praxis bestimmt sind
(Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

Dazu zählen z. B. Patientenstamm, Patente, Konzessionen, selbst entwickelte Software und auch Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind (Finanzierungsleasing).

600 _____

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Referat E34

65180 Wiesbaden

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer

Bemerkungen

Zur Vermeidung von postalischen oder telefonischen Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Kostenstrukturerhebung 2021

Arztpraxen

KSM

Erläuterungen zum Fragebogen

Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2020.

Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften antworten Sie bitte für die gesamte Berufsausübungsgemeinschaft. Im Fall von Praxisgemeinschaften (d. h. Praxisinhaberinnen bzw. Praxisinhaber rechnen unter verschiedenen BSNR mit der KV ab) antworten Sie bitte nur für Ihren Anteil an der Praxisgemeinschaft und nicht für die gesamte Praxisgemeinschaft.

1 Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, Mitinhaberinnen und Mitinhaber, unbezahlt mit-helfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeit-beschäftigten Angestellten und Auszubildenden, die zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis zur Praxis standen. Als unbezahlt mit-helfende Familienangehörige gelten Personen, die ohne Arbeitsvertrag und ohne Vergütung oder sonstige Gegen-leistung in der Praxis arbeiten.

Zu den tätigen Personen zählen z. B.:

- Personen in Altersteilzeit
- Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte
- Personen, die insgesamt weniger als ein Jahr abwesend sind (z. B. bei Krankheit, Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit)

Nicht einzubeziehen sind z. B. freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 In Teilzeit beschäftigt (einschließlich geringfügig Beschäftigte)

Tätige Personen (Position B7), deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Praxis ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche).

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

3 Einnahmen im Berichtsjahr 2021

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Positionen C1 bis C3 auch ihre Sonderbetriebs-einnahmen ein.

4 Einnahmen aus Kassenabrechnung (KV)

KV-Verwaltungskosten sind unter Position D2.11 einzutragen.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Nachvergütungen aus Vorjahren
- Einnahmen aus Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)
- Einnahmen aus Selbstzählerleistungen

5 Einnahmen aus Privatabrechnung

Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen sind unter Position D2.11 einzutragen.

6 Aufwendungen im Berichtsjahr 2021

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Aufwendungen für private Zwecke

Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung **nicht** erfasst.

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Positionen D1 bis D2.11 auch ihre Sonderbetriebs-ausgaben ein. Im Fall von **Praxisgemeinschaften**, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber getrennt unter verschiedenen Betriebsstättennummern gegenüber der KV abrechnen, sind nur Angaben zur angeschriebenen Praxisinhaberin bzw. zum angeschriebenen Praxisinhaber zu machen.

7 Bruttoentgelte

An die abhängig Beschäftigten (Positionen B3 bis B5) geleistete lohnsteuerpflichtige Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Zu den Bruttoentgelten zählen z. B.:

- Sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle
- Entgeltfortzahlungen bei Krankheit (einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld) und Mutterschaft
- Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub
- Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen
- Tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder
- Abfindungen an Entgeltempfängerinnen und Entgelt-empänger

noch: Bruttoentgelte

- Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen (soweit diese abhängig Beschäftigte sind)
- Sachbezüge (diese sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde)
- Gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit sowie Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell)

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** zur Sozialversicherung, **Solidaritätszuschlag** sowie **Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers aufzuführen (siehe Positionen D1.3 und D1.4).

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Vergütung für Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber
- Vergütung für Mitinhaberinnen und Mitinhaber
- Vergütung für unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mit der Praxis in keinem vertraglichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis standen

8 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Gesetzlich vorgeschriebene **Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung.

Hierzu zählen z. B.:

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte in Altersteilzeit
- Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach der RVO
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Beschäftigter

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgeltfortzahlungen bei Urlaub, Krankheit und Mutterschaft (siehe Position D1.1 und D1.2)
- Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung
- Im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallende Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung

9 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Bruttoentgelt gehören.

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung
- Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall
- Zuschüsse für Verpflegung und Berufsbekleidung
- Trennungentschädigungen
- Umzugskostenvergütungen

Nicht einzubeziehen sind Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und die Familie.

10 Mietwert für Praxisräume im Eigentum

Befanden sich die Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die ortsübliche Vergleichsmiete (Jahresbetrag) für die Praxisräume an. Hilfsweise benennen Sie hier bitte die auf die Praxisräume (auch Garagen und Kfz-Stellplätze, soweit praxisbedingt) entfallenden anteiligen Hauskosten (anteilige Gebäudeabschreibung, anteilige Hypotheken- und Grundschuldzinsen ohne Tilgung, Prämien für Gebäudeversicherung, Instandhaltungskosten etc.).

11 Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren

Hierzu zählen z. B.:

- Kammerbeiträge
- Beiträge zu Berufs- und Fachorganisationen
- Versicherungen für Berufshaftpflicht
- Praxis-, Feuer- und Diebstahlversicherung

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- KV-Verwaltungskosten (siehe Position D2.11)
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen (siehe Position D2.11)
- Kfz-Versicherungen (siehe Position D2.9)
- Private Versicherungen

12 Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung

Anteilige praxisbedingte Aufwendungen für Kraftfahrzeughaltung.

Hierzu zählen z. B.:

- Kfz-Steuer
- Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung
- Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Kraftstoff- und sonstige laufende Betriebskosten
- Kfz-Leasingraten

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für die private Kraftfahrzeugnutzung.

13 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle übrigen Aufwendungen für die Praxis, die nicht bereits unter den Positionen D1.1 bis D2.10 erfasst wurden, die aber steuerlich absetzbar sind.

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechts- und Steuerberatung sowie Buchführungs-, Inkasso- und Mahnbüros
- Aufwendungen für die Teilnahme der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen an wissenschaftlichen Kongressen, Fort- und Weiterbildungskursen, Supervision sowie für den Erwerb von Fachliteratur und dergleichen
- Aufwendungen für die Berufsbekleidung der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen

noch: Sonstige betriebliche Aufwendungen

- Betriebliche Steuern
- Abfallbeseitigungskosten
- Versandverpackungs- und Büromaterial
- Beratungsentgelte
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen
- KV-Verwaltungskosten
- Post- und Telekommunikationsgebühren (Porto, Telefon, Provider etc.)
- Reisekosten der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen und damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen
- Werbeaufwand, Inserate, laufende Wartezimmergestaltung (Lesezirkel, Wartezimmer-TV u. Ä.)
- Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Einkommensteuer
- Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers, sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie

14 Investitionen im Berichtsjahr 2021

Zu den Investitionen zählen die Bruttozugänge im Berichtsjahr (nicht der Bestand) an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, soweit sie

- aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und
- zur dauerhaften Nutzung in der Praxis bestimmt sind (Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

Zu den Sachanlagen zählen z. B.:

- Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Apparate, Geräte oder EDV- Anlagen
- Transportmittel
- Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind (Finanzierungsleasing).

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen z. B.:

- Patientenstamm
- Patente
- Software- und Datenbankprogramme.

Erworbene Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, selbst erstellte Vermögensgegenstände zu Herstellungskosten zu bewerten.

Nicht einzubeziehen sind Umbuchungen, Abschreibungen oder sonstige Wertberichtigungen sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, wie z. B. Zinsen. Ebenfalls **nicht** hierzu gehören Erlöse aus Abgängen, der Erwerb von Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere usw.), sowie Vermögensgegenstände, die durch Umstrukturierungen (wie Praxisübernahme) erworben wurden. Weiterhin **nicht** zu den Bruttoinvestitionen gehören laufende Aufwendungen für auf Miet- oder Leasingbasis genutzte Anlagegüter (diese gehören in die Position D2.7) und laufende Aufwendungen für Instandhaltung (diese gehören in die Position D2.11).

Schlüsselverzeichnis

KSM

zur Signierung der Fachgebiete und der Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung
für die Arztpraxen 2021 – alphabetische Sortierung nach Fachgebieten

Schlüssel	Fachgebiet	Schlüssel	Facharztbezeichnung (FA)/ Schwerpunktbezeichnung (SP)
01	Allgemeinmedizin	01	FA Allgemeinmedizin
13	Anästhesiologie	01	FA Anästhesiologie
16	Arbeitsmedizin	01	FA Arbeitsmedizin
05	Augenheilkunde	01	FA Augenheilkunde
08	Chirurgie	11	FA Allgemeinchirurgie
		12	FA Gefäßchirurgie
		13	FA Herzchirurgie
		14	FA Kinderchirurgie
		17	FA Plastische und Ästhetische Chirurgie
		18	FA Thoraxchirurgie
		19	FA Viszeralchirurgie
		20	FA Orthopädie und Unfallchirurgie
03	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	01	FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe
		11	SP Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
		12	SP Gynäkologische Onkologie
		13	SP Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
		02	Sonstige Schwerpunkte
06	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	01	FA Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
		11	FA Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen
09	Haut- und Geschlechtskrankheiten	01	FA Haut- und Geschlechtskrankheiten
17	Humangenetik	01	FA Humangenetik
02	Innere Medizin	01	FA Innere Medizin
		11	FA Innere Medizin und Angiologie
		12	FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
		13	FA Innere Medizin und Gastroenterologie
		14	FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
		15	FA Innere Medizin und Kardiologie
		16	FA Innere Medizin und Nephrologie
		17	FA Innere Medizin und Pneumologie
		18	FA Innere Medizin und Rheumatologie

Schlüssel	Fachgebiet	Schlüssel	Facharztbezeichnung (FA)/ Schwerpunktbezeichnung (SP)
04	Kinder- und Jugendmedizin	01	FA Kinder- und Jugendmedizin
		11	SP Kinder-Hämatologie und -Onkologie
		12	SP Kinder-Kardiologie
		13	SP Neonatologie
		14	SP Neuropädiatrie
		02	Sonstige Schwerpunkte
18	Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	01	FA Mikrobiologie, Virologie und Infektions-epidemiologie
19	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	01	FA Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
20	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	01	FA Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
21	Neurochirurgie	01	FA Neurochirurgie
11	Neurologie	01	FA Neurologie
26	Neurologie und Psychiatrie	01	FA Neurologie und Psychiatrie
22	Nuklearmedizin	01	FA Nuklearmedizin
07	Orthopädie	01	FA Orthopädie
15	Pathologie	11	FA Neuropathologie
		01	FA Pathologie
14	Physikalische und Rehabilitative Medizin	01	FA Physikalische und Rehabilitative Medizin
23	Psychiatrie und Psychotherapie	01	FA Psychiatrie und Psychotherapie
		11	SP Forensische Psychiatrie
24	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	01	FA Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
10	Radiologie	01	FA Radiologie
		13	SP Kinderradiologie
		14	SP Neuroradiologie
		02	Sonstige Schwerpunkte
25	Strahlentherapie	01	FA Strahlentherapie
12	Urologie	01	FA Urologie

Kostenstrukturerhebung 2021

Zahnarztpraxen

Rücksendung
bitte bis

KSN

Statistisches Bundesamt
Referat E34
65180 Wiesbaden
Deutschland

Statistisches Bundesamt, Referat E34, 65180 Wiesbaden, Deutschland

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0611 75-4242

E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **16** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Tragen Sie alle Angaben für die Praxis einschließlich aller Nebenbetriebsstätten ein.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2021.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2021 endete. Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen oder liegt der endgültige Jahresabschluss noch nicht vor, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2020.

Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften antworten Sie bitte für die gesamte Berufsausübungsgemeinschaft. Im Fall von Praxisgemeinschaften (d. h. Praxisinhaberinnen bzw. Praxisinhaber rechnen unter verschiedenen BSNR mit der KZV ab) antworten Sie bitte nur für ihren Anteil an der Praxisgemeinschaft und nicht für die gesamte Praxisgemeinschaft.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Allgemeine Angaben im Berichtsjahr 2021

1 Organisationsform der Praxis (Praxisform)

- | | | | |
|--|-----|--------------------------|---|
| 1.1 Einzelpraxis | 141 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 1.2 Berufsausübungsgemeinschaft | | <input type="checkbox"/> | 2 |
| 1.3 Medizinisches Versorgungszentrum | | <input type="checkbox"/> | 4 |

2 Kooperationsformen der Praxis

I Hierzu zählt die Nutzung von Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) anderer Praxen oder Einrichtungen.

Mehrfachnennungen sind möglich.

- | | | | |
|---|------|--------------------------|--|
| 2.1 Praxis kooperierte nicht. | 142A | <input type="checkbox"/> | |
| 2.2 Praxis kooperierte mit | | | |
| einer Apparate-/Gerätegemeinschaft. | 142D | <input type="checkbox"/> | |
| einer Laborgemeinschaft. | 142E | <input type="checkbox"/> | |
| einem ambulanten Operationszentrum. | 142F | <input type="checkbox"/> | |
| einem Krankenhaus. | 142G | <input type="checkbox"/> | |
| einer Praxisgemeinschaft. | 142B | <input type="checkbox"/> | |
| einem Praxisnetz. | 142C | <input type="checkbox"/> | |
| einer anderen Kooperationsform. | 142H | <input type="checkbox"/> | |
| <i>Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.</i> | 142T | | |

▶ Weiter mit Frage A 3.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Referat E34

65180 Wiesbaden

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

3 Ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit

3.1 Fachgebiet gemäß Weiterbildungsordnung

Identnummer

i Bitte geben Sie den Schwerpunkt ihrer zahnärztlichen Tätigkeit bezogen auf die Einnahmen an.

- Fachgebiet Zahnarzt/allgemeine Stomatologie 151 01
- Fachgebiet Kieferorthopädie 02
- Fachgebiet Oralchirurgie 03
- sonstiges Fachgebiet 04

Bitte beschreiben Sie das sonstige Fachgebiet möglichst genau. 151T

3.2 Betrieb eines eigenen Zahnarztlabors/Eigenlabors

- Es wurde 2021 **ein** eigenes Zahnarztlabor/Eigenlabor betrieben 126 1
- Es wurde 2021 **kein** eigenes Zahnarztlabor/Eigenlabor betrieben 2

B Tätige Personen zum Stichtag 30. September 2021 **1**

Anzahl

- 1 Anzahl der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber** 351
- 2 Anzahl der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen** 352
- 3 Anzahl der angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte** 353
- 4 Anzahl der Zahntechnikerinnen und Zahntechniker** 354
- 5 Anzahl der Zahnmedizinischen Fachangestellten und dergleichen** 355
- 6 Anzahl der sonstigen Beschäftigten**
i Bitte geben Sie die in der Praxis tätigen Praxismanagerinnen und Praxismanager, Schreib-, Hilfs-, Reinigungskräfte, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten und dergleichen an. 357
- 7 Anzahl der tätigen Personen insgesamt**
Summe B1 bis B6 310
- 8 Anzahl der tätigen Personen in Teilzeit **2****
i Hierzu zählen auch die geringfügig Beschäftigten. 322

C Einnahmen im Berichtsjahr 2021 3

Hierzu zählen nur die Einnahmen aus **selbstständiger** zahnärztlicher Tätigkeit im Berichtsjahr 2021.

1 Einnahmen aus Kassenabrechnung (KZV)

Hierzu zählen die Einnahmen aus Kassenabrechnung (KZV) vor Abzug der KZV-Verwaltungskosten, die unter Position D2.11 anzugeben sind. **Nicht** einzubeziehen sind die Nachvergütungen aus Vorjahren.

Volle Euro

251 _____

2 Einnahmen aus Privatabrechnung

Hierzu zählen die Einnahmen aus Privatabrechnungen, Selbstzahlerleistungen und Abrechnungen für Beihilfeberechtigte vor Abzug der Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen u. Ä.

252 _____

3 Einnahmen aus sonstiger selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit

Hierzu zählen die Einnahmen aus selbstständiger Vertretung, Gutachtertätigkeit sowie Einnahmen für die (fremde) Leistungserbringung durch Dritte im Rahmen der unter Position A2.2 angegebenen Kooperationsformen u. Ä.

256 _____

4 Einnahmen insgesamt

Summe C1 bis C3

220 _____

D Aufwendungen im Berichtsjahr 2021 4

Hierzu zählen die Aufwendungen soweit sie praxisbedingt sind und die **selbstständige** zahnärztliche Tätigkeit im Berichtsjahr 2021 betreffen. Hier sind Aufwendungen anzugeben, die laut steuerlicher Gewinnermittlung abzugsfähig sind.

1 Personalaufwendungen

1.1 Bruttoentgelte für angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte 5

Hierzu zählen die Bruttoentgelte **ohne Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung u. Ä.

414 _____

1.2 Bruttoentgelte für alle Beschäftigten außer angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte 5

Hierzu zählen die Bruttoentgelte **ohne Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung u. Ä.

415 _____

1.3 Gesetzliche Sozialaufwendungen 6

Hierzu zählen **nur Arbeitgeberanteile** zu Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft u. Ä.

412 _____

1.4 Übrige Sozialaufwendungen 7

Hierzu zählen **nur Arbeitgeberanteile** zu Beihilfen und Zuschüssen im Krankheitsfall, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung u. Ä.

413 _____

1.5 Aufwendungen für Honorare für gelegentliche Assistenz und Praxisvertretung ..

420 _____

2 Sachaufwendungen

2.1 Aufwendungen für Material in der eigenen Praxis und dem eigenen Labor 8

Hierzu zählen z. B. Medikamente, Verbandmaterialien, Chemikalien, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Röntgenfilmmaterialien.

512 _____

2.2 Aufwendungen für Arbeiten von Fremdlaboratorien

Hierzu zählen nur Aufwendungen, die der Praxis für Arbeiten entstehen, mit denen sie Laboratorien beauftragt hat, an denen sie **nicht** beteiligt ist. Die Abrechnung mit der KZV wird hier **nicht** erfragt.

541 _____

2.3 Aufwendungen für die Nutzung externer Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) im Rahmen der unter Position A2.2 angegebenen Kooperationsformen.

543 _____

2.4	<p>Aufwendungen für gemietete/gepachtete Praxisräume</p> <p>i Hierzu zählen auch die Mietaufwendungen für Garagen und Kfz-Stellplätze. Nicht einzubeziehen sind die Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas und Wasser (diese gehören in die Position D2.6). Ebenso nicht einzubeziehen sind Mieten für praxisfremd genutzte Räume.</p>	551	<p>Volle Euro</p> <p>_____</p>
2.5	<p>Mietwert für Praxisräume im Eigentum 9</p> <p>i Befanden sich Ihre Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die ortsübliche Vergleichsmiete (Jahresbetrag) für die Praxisräume an. Hierzu zählen auch Garagen und Kfz-Stellplätze.</p>	552	<p>_____</p>
2.6	<p>Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas, Wasser</p>	561	<p>_____</p>
2.7	<p>Aufwendungen für Miete/Leasing</p> <p>i Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für Miete und Leasing für Apparate, Geräte, EDV-Anlagen und Software. Nicht einzubeziehen sind die Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung (diese gehören in die Position D2.11).</p>	553	<p>_____</p>
2.8	<p>Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren 10</p> <p>i Nicht einzubeziehen sind die KZV-Verwaltungskosten und die Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen (diese gehören in die Position D2.11). Ebenso nicht einzubeziehen sind die Beiträge der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber sowie der Mitinhaberinnen und Mitinhaber zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie.</p>	571	<p>_____</p>
2.9	<p>Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung 11</p> <p>i Hierzu zählen unter anderem die anteilige Kfz-Steuer, Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung, Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kraftstoff- und sonstige laufende Kfz-Betriebskosten, Kfz-Leasingraten.</p>	572	<p>_____</p>
2.10	<p>Absetzbare Abschreibungen auf die Praxiseinrichtung</p> <p>i Hierzu zählen im Sinne des §7 EStG die Abschreibungen über die Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle sowie gemäß §7g EStG die Sonderabschreibungen. Nicht einzubeziehen sind Abschreibungen auf Gebäude (diese gehören in die Position D2.5), praxisbedingte Kfz-Abschreibungen (diese gehören in die Position D2.9) sowie absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter (diese gehören in die Position D2.11).</p>	573	<p>_____</p>
2.11	<p>Sonstige betriebliche Aufwendungen 12</p> <p>i Hierzu zählen auch absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des §6 Absatz 2, 2a EStG mit der Möglichkeit zur Sofortabschreibung bei einem Anschaffungswert bis 800 Euro und zur Sammelabschreibung (Poolabschreibung) bei einem Anschaffungswert von 250 bis 1000 Euro sowie Fremdkapitalzinsen. Bei den Fremdkapitalzinsen nicht einzubeziehen sind die Darlehenszinsen für bauliche Maßnahmen. Nicht einzubeziehen sind die als außerordentlich und betriebsfremd anzusehenden Aufwendungen, Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert sowie Aufwendungen für private Zwecke. Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung nicht erfasst. Beachten Sie bitte auch die Erläuterungen.</p>	585	<p>_____</p>
3	<p>Aufwendungen insgesamt</p> <p><i>Summe D1.1 bis D2.11</i></p>	590	<p>_____</p>

E Investitionen im Berichtsjahr 2021 13

Identnummer _____

Bruttoinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

- i** Hierzu zählen Bruttozugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen **außer** dem Geschäfts- oder Firmenwert, soweit sie
- aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und
 - zur dauerhaften Nutzung in der Praxis bestimmt sind (Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

Dazu zählen z. B. Patientenstamm, Patente, Konzessionen, selbst entwickelte Software und auch Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind (Finanzierungsleasing).

600

Volle Euro

Bemerkungen

Zur Vermeidung von postalischen oder telefonischen Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Kostenstrukturerhebung 2021

Zahnarztpraxen

KSN

Erläuterungen zum Fragebogen

Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2020.

Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften antworten Sie bitte für die gesamte Berufsausübungsgemeinschaft. Im Fall von Praxisgemeinschaften (d. h. Praxisinhaberinnen bzw. Praxisinhaber rechnen unter verschiedenen BSNR mit der KV ab) antworten Sie bitte nur für ihren Anteil an der Praxisgemeinschaft und nicht für die gesamte Praxisgemeinschaft.

1 Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, Mitinhaberinnen und Mitinhaber, unbezahlt mit-helfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten und Auszubildenden, die zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis zur Praxis standen. Als unbezahlt mit-helfende Familienangehörige gelten Personen, die ohne Arbeitsvertrag und ohne Vergütung oder sonstige Gegenleistung in der Praxis arbeiten.

Zu den tätigen Personen zählen z. B.:

- Personen in Altersteilzeit
- Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte
- Personen, die insgesamt weniger als ein Jahr abwesend sind (z. B. bei Krankheit, Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit)

Nicht einzubeziehen sind z. B. freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 In Teilzeit beschäftigt (einschließlich geringfügig Beschäftigte)

Tätige Personen (Position B8), deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Praxis ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche).

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

3 Einnahmen im Berichtsjahr 2021

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Positionen C1 bis C3 auch ihre Sonderbetriebs-einnahmen ein.

4 Aufwendungen im Berichtsjahr 2021

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Aufwendungen für private Zwecke

Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung **nicht** erfasst.

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Positionen D1 bis D2.11 auch ihre Sonderbetriebsausgaben ein. Im Fall von **Praxisgemeinschaften**, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber getrennt unter verschiedenen Betriebsstättennummern gegenüber der KZV abrechnen, sind nur Angaben zur angeschriebenen Praxisinhaberin bzw. zum angeschriebenen Praxisinhaber zu machen.

5 Bruttoentgelte

An die abhängig Beschäftigten (Positionen B3 bis B6) geleistete lohnsteuerpflichtige Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Zu den Bruttoentgelten zählen z. B.:

- Sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle
- Entgeltfortzahlungen bei Krankheit (einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld) und Mutterschaft
- Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub
- Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen
- Tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder
- Abfindungen an Entgeltempfängerinnen und Entgeltempfänger
- Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen (soweit diese abhängig Beschäftigte sind)
- Sachbezüge (diese sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde)
- Gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit sowie Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell)

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** zur Sozialversicherung, **Solidaritätszuschlag** sowie **Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers aufzuführen (siehe Positionen D1.3 und D1.4).

noch: Bruttoentgelte

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Vergütung für Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber
- Vergütung für Mitinhaberinnen und Mitinhaber
- Vergütung für unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mit der Praxis in keinem vertraglichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis standen

6 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Gesetzlich vorgeschriebene **Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung.

Hierzu zählen z. B.:

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte in Altersteilzeit
- Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach der RVO
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Beschäftigter

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgeltfortzahlungen bei Urlaub, Krankheit und Mutterschaft (siehe Position D1.1 und D 1.2)
- Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung
- Im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallende Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung

7 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Bruttoentgelt gehören.

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung
- Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall
- Zuschüsse für Verpflegung und Berufsbekleidung
- Trennungentschädigungen
- Umzugskostenvergütungen

Nicht einzubeziehen sind Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und die Familie.

8 Aufwendungen für Material in der eigenen Praxis und dem eigenen Labor

Alle Aufwendungen für (zahn)medizinisches Verbrauchsmaterial.

Hierzu zählen z. B.:

- Medikamente, Verbandmaterialien, Chemikalien, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Röntgenfilmmaterialien
- Weiterhin, soweit ein praxiseigenes Dentallabor besteht, alle Aufwendungen für zahntechnisches Verbrauchsmaterial wie z. B. Zahnersatzmaterial, im Herstellungsprozess von Zahnersatz verwendetes Modellierungs- und Bearbeitungsmaterial

9 Mietwert für Praxisräume im Eigentum

Befanden sich die Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die ortsübliche Vergleichsmiete (Jahresbetrag) für die Praxisräume an. Hilfsweise benennen Sie hier bitte die auf die Praxisräume (auch Garagen und Kfz-Stellplätze, soweit praxisbedingt) entfallenden anteiligen Hauskosten (anteilige Gebäudeabschreibung, anteilige Hypotheken- und Grundschuldzinsen ohne Tilgung, Prämien für Gebäudeversicherung, Instandhaltungskosten etc.).

10 Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren

Hierzu zählen z. B.:

- Kammerbeiträge
- Beiträge zu Berufs- und Fachorganisationen
- Versicherungen für Berufshaftpflicht
- Praxis-, Feuer- und Diebstahlversicherung

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- KZV-Verwaltungskosten (siehe Position D2.11)
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen (siehe Position D2.11)
- Kfz-Versicherungen (siehe Position D2.9)
- Private Versicherungen

11 Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung

Anteilige praxisbedingte Aufwendungen für Kraftfahrzeughaltung.

Hierzu zählen z. B.:

- Kfz-Steuer
- Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung
- Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Kraftstoff- und sonstige laufende Betriebskosten
- Kfz-Leasingraten

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für die private Kraftfahrzeugnutzung.

12 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle übrigen Aufwendungen für die Praxis, die nicht bereits unter den Positionen D1.1 bis D2.10 erfasst wurden, die aber steuerlich absetzbar sind.

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechts- und Steuerberatung sowie Buchführungs-, Inkasso- und Mahnbüros
- Aufwendungen für die Teilnahme der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen an wissenschaftlichen Kongressen, Fort- und Weiterbildungskursen, Supervision sowie für den Erwerb von Fachliteratur und dergleichen
- Aufwendungen für die Berufsbekleidung der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen

noch: Sonstige betriebliche Aufwendungen

- Betriebliche Steuern
- Abfallbeseitigungskosten
- Versandverpackungs- und Büromaterial
- Beratungsentgelte
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen
- KZV-Verwaltungskosten
- Post- und Telekommunikationsgebühren (Porto, Telefon, Provider etc.)
- Reisekosten der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen und damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen
- Werbeaufwand, Inserate, laufende Wartezimmergestaltung (Lesezirkel, Wartezimmer-TV u. Ä.)
- Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Einkommensteuer
- Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie

13 Investitionen im Berichtsjahr 2021

Zu den Investitionen zählen die Bruttozugänge im Berichtsjahr (nicht der Bestand) an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, soweit sie

- aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und
- zur dauerhaften Nutzung in der Praxis bestimmt sind (Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

Zu den Sachanlagen zählen z. B.:

- Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Apparate, Geräte oder EDV-Anlagen
- Transportmittel
- Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind (Finanzierungsleasing).

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen z. B.:

- Patientenstamm
- Patente
- Software- und Datenbankprogramme.

Erworbene Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, selbst erstellte Vermögensgegenstände zu Herstellungskosten zu bewerten.

Nicht einzubeziehen sind Umbuchungen, Abschreibungen oder sonstige Wertberichtigungen sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, wie z. B. Zinsen. Ebenfalls **nicht** hierzu gehören Erlöse aus Abgängen, der Erwerb von Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere usw.), sowie Vermögensgegenstände, die durch Umstrukturierungen (wie Praxisübernahmen) erworben wurden. Weiterhin **nicht** zu den Bruttoinvestitionen gehören laufende Aufwendungen für auf Miet- oder Leasingbasis genutzte Anlagegüter (diese gehören in die Position D2.7) und laufende Aufwendungen für Instandhaltung (diese gehören in die Position D2.11).

Kostenstrukturerhebung 2021

Psychotherapeutische Praxen

Statistisches Bundesamt, Referat E34, 65180 Wiesbaden, Deutschland

Rücksendung
bitte bis

KSW

Statistisches Bundesamt
Referat E34
65180 Wiesbaden
Deutschland

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0611 75-4242

E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **14** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Tragen Sie alle Angaben für die Praxis einschließlich aller Nebenbetriebsstätten ein.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2021.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2021 endete. Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen oder liegt der endgültige Jahresabschluss noch nicht vor, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2020.

Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften antworten Sie bitte für die gesamte Berufsausübungsgemeinschaft. Im Fall von Praxisgemeinschaften (d. h. Praxisinhaberinnen bzw. Praxisinhaber rechnen unter verschiedenen BSNR mit der KV ab) antworten Sie bitte nur für Ihren Anteil an der Praxisgemeinschaft und nicht für die gesamte Praxisgemeinschaft.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Allgemeine Angaben im Berichtsjahr 2021

1 Organisationsform der Praxis (Praxisform)

- 1.1 Einzelpraxis 141 1
- 1.2 Berufsausübungsgemeinschaft 2
- 1.3 Medizinisches Versorgungszentrum 4

2 Kooperationsformen der Praxis

i Hierzu zählt die Nutzung von Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) anderer Praxen oder Einrichtungen.

Mehrfachnennungen sind möglich.

- 2.1 Praxis kooperierte nicht. 142A

Weiter mit Frage A3.

noch: Kooperationsformen der Praxis

- 2.2 Praxis kooperierte mit
 - einer Praxisgemeinschaft. 142B
 - einem Praxisnetz. 142C
 - einer anderen Kooperationsform. 142H
 - Bitte beschreiben Sie diese möglichst genau.* 142T

3 Ausgeübte psychotherapeutische Tätigkeit

i Bitte geben Sie den Schwerpunkt Ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit bezogen auf die Einnahmen an.

- 3.1 Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut 151 01
- 3.2 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut 02

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Referat E34

65180 Wiesbaden

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer

B	Tätige Personen zum Stichtag 30. September 2021 1	Anzahl
1	Anzahl der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber	351 <input type="text"/>
2	Anzahl der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen	352 <input type="text"/>
3	Anzahl der angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	353 <input type="text"/>
4	Anzahl der Beschäftigten in Therapieausbildung	355 <input type="text"/>
5	Anzahl der sonstigen Beschäftigten i Bitte geben Sie die in der Praxis tätigen Schreib-, Hilfs-, Reinigungskräfte, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten und dergleichen an.	357 <input type="text"/>
6	Anzahl der tätigen Personen insgesamt <i>Summe B1 bis B5</i>	310 <input type="text"/>
7	Anzahl der tätigen Personen in Teilzeit 2 i Hierzu zählen auch die geringfügig Beschäftigten.	322 <input type="text"/>

C	Einnahmen im Berichtsjahr 2021 3	
	i Hierzu zählen nur die Einnahmen aus selbstständiger psychotherapeutischer Tätigkeit im Berichtsjahr 2021.	
1	Einnahmen aus Kassenabrechnung (KV) 4 i Hierzu zählen die Einnahmen aus kassen- bzw. vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit vor Abzug der KV-Verwaltungskosten, die unter Position D2.10 anzugeben sind. Nicht einzubeziehen sind die Nachvergütungen aus Vorjahren.	Volle Euro 251 <input type="text"/>
2	Einnahmen aus Privatabrechnung 5 i Hierzu zählen die Einnahmen aus privatpsychotherapeutischer Tätigkeit, Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL), Selbstzahlerleistungen, Abrechnungen für Beihilfeberechtigte vor Abzug der Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen u. Ä.	252 <input type="text"/>

3 Einnahmen aus sonstiger selbstständiger psychotherapeutischer Tätigkeit

i Hierzu zählen die Einnahmen aus Gutachtertätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision sowie Einnahmen für die (fremde) Leistungserbringung durch Dritte im Rahmen der unter Position A2.2 angegebenen Kooperationsformen u.Ä.

Volle Euro

256 _____

4 Einnahmen insgesamt

Summe C1 bis C3

220 _____

D Aufwendungen im Berichtsjahr 2021 6

i Hierzu zählen die Aufwendungen soweit sie praxisbedingt sind und die **selbstständige** psychotherapeutische Tätigkeit im Berichtsjahr 2021 betreffen. Hier sind Aufwendungen anzugeben, die laut steuerlicher Gewinnermittlung abzugsfähig sind.

1 Personalaufwendungen

1.1 Bruttoentgelte für angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten 7

i Hierzu zählen die Bruttoentgelte **ohne Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung u.Ä.

414 _____

1.2 Bruttoentgelte für alle Beschäftigten außer angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten 7

i Hierzu zählen die Bruttoentgelte **ohne Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung u.Ä.

415 _____

1.3 Gesetzliche Sozialaufwendungen 8

i Hierzu zählen **nur Arbeitgeberanteile** zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft u.Ä.

412 _____

1.4 Übrige Sozialaufwendungen 9

i Hierzu zählen **nur Arbeitgeberanteile** zu Beihilfen und Zuschüssen im Krankheitsfall, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung u.Ä.

413 _____

1.5 Aufwendungen für Honorare für gelegentliche Assistenz und Praxisvertretung ...

420 _____

2 Sachaufwendungen

2.1 Aufwendungen für Material in der eigenen Praxis

i Hierzu zählt diagnostisches Verbrauchsmaterial, z. B. Fragebogen.

512 _____

2.2 Aufwendungen für die Nutzung externer Infrastruktur (z. B. von Praxisräumen, Einrichtungen, Geräten und/oder Personal) im Rahmen der unter Position A2.2 angegebenen Kooperationsformen.

543 _____

2.3 Aufwendungen für gemietete/gepachtete Praxisräume

i Hierzu zählen auch die Mietaufwendungen für Garagen und Kfz-Stellplätze. **Nicht** einzubeziehen sind die Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas und Wasser (diese gehören in die Position D2.5). Ebenso **nicht** einzubeziehen sind Mieten für praxisfremd genutzte Räume.

551 _____

2.4 Mietwert für Praxisräume im Eigentum 10

i Befanden sich Ihre Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die **ortsübliche Vergleichsmiete** (Jahresbetrag) für die Praxisräume an. Hierzu zählen auch Garagen und Kfz-Stellplätze.

552 _____

2.5 Aufwendungen für Heizung, Strom, Gas, Wasser

561 _____

2.6 Aufwendungen für Miete/Leasing

i Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für Miete und Leasing für EDV-Anlagen und Software. **Nicht** einzubeziehen sind die Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung (diese gehören in die Position D2.10).

553 _____

2.7 **Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren 11**

i **Nicht** einzubeziehen sind die KV-Verwaltungskosten und die Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen (diese gehören in die Position D2.10). Ebenso **nicht** einzubeziehen sind die Beiträge der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber sowie der Mitinhaberinnen und Mitinhaber zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie.

571

Volle Euro

2.8 **Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung 12**

i Hierzu zählen unter anderem die anteilige Kfz-Steuer, Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung, Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kraftstoff- und sonstige laufende Kfz-Betriebskosten, Kfz-Leasingraten.

572

2.9 **Absetzbare Abschreibungen auf die Praxiseinrichtung**

i Hierzu zählen im Sinne des §7 EStG die Abschreibungen über die Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle sowie gemäß §7g EStG die Sonderabschreibungen. **Nicht** einzubeziehen sind Abschreibungen auf Gebäude (diese gehören in die Position D2.4), praxisbedingte Kfz-Abschreibungen (diese gehören in die Position D2.8) sowie absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter (diese gehören in die Position D2.10).

573

2.10 **Sonstige betriebliche Aufwendungen 13**

i Hierzu zählen auch absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des §6 Absatz 2, 2a EStG mit der Möglichkeit zur Sofortabschreibung bei einem Anschaffungswert bis 800 Euro und zur Sammelabschreibung (Poolabschreibung) bei einem Anschaffungswert von 250 bis 1000 Euro sowie Fremdkapitalzinsen. Bei den Fremdkapitalzinsen nicht einzubeziehen sind die Darlehenszinsen für bauliche Maßnahmen. **Nicht** einzubeziehen sind die als außerordentlich und betriebsfremd anzusehenden Aufwendungen, Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert sowie Aufwendungen für private Zwecke. Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung nicht erfasst. Beachten Sie bitte auch die Erläuterungen.

585

3 Aufwendungen insgesamt

Summe D1.1 bis D2.10

590

E Investitionen im Berichtsjahr 2021 14

Bruttoinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

i Hierzu zählen Bruttozugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen **außer** dem Geschäfts- oder Firmenwert, soweit sie – aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und – zur dauerhaften Nutzung in der Praxis bestimmt sind (Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

Dazu zählen z. B. Patientenstamm, Patente, Konzessionen, selbst entwickelte Software und auch Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind (Finanzierungsleasing).

600

Bemerkungen

Zur Vermeidung von postalischen oder telefonischen Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben

Kostenstrukturerhebung 2021

Psychotherapeutische Praxen

KSW

Erläuterungen zum Fragebogen

Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2020.

Im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften antworten Sie bitte für die gesamte Berufsausübungsgemeinschaft. Im Fall von Praxisgemeinschaften (d.h. Praxisinhaberinnen bzw. Praxisinhaber rechnen unter verschiedenen BSNR mit der KV ab) antworten Sie bitte nur für Ihren Anteil an der Praxisgemeinschaft und nicht für die gesamte Praxisgemeinschaft.

1 Tätige Personen

Als tätige Personen gelten Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, Mitinhaberinnen und Mitinhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie alle voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten und Auszubildenden, die zum Stichtag 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis zur Praxis standen. Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten Personen, die ohne Arbeitsvertrag und ohne Vergütung oder sonstige Gegenleistung in der Praxis arbeiten.

Zu den tätigen Personen zählen z. B.:

- Personen in Altersteilzeit
- Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte
- Personen, die insgesamt weniger als ein Jahr abwesend sind (z. B. bei Krankheit, Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit)

Nicht einzubeziehen sind z. B. freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 In Teilzeit beschäftigt (einschließlich geringfügig Beschäftigte)

Tätige Personen (Position B7), deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Praxis ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche).

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

3 Einnahmen im Berichtsjahr 2021

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Positionen C1 bis C3 auch ihre Sonderbetriebseinnahmen ein.

4 Einnahmen aus Kassenabrechnung (KV)

KV-Verwaltungskosten sind unter Position D2.10 einzutragen.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Nachvergütungen aus Vorjahren
- Einnahmen aus Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)
- Einnahmen aus Selbstzahlerleistungen

5 Einnahmen aus Privatabrechnung

Hierzu zählen Einnahmen aus Kostenerstattung gemäß § 13 Absatz 3 SGB V.

Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen sind unter Position D2.10 einzutragen.

6 Aufwendungen im Berichtsjahr 2021

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Aufwendungen für private Zwecke

Diese Aufwendungen werden im Rahmen der Erhebung **nicht** erfasst.

Berufsausübungsgemeinschaften tragen bitte unter den Positionen D1 bis D2.10 auch ihre Sonderbetriebsausgaben ein. Im Fall von **Praxisgemeinschaften**, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber getrennt unter verschiedenen Betriebsstättennummern gegenüber der KV abrechnen, sind nur Angaben zur angeschriebenen Praxisinhaberin bzw. zum angeschriebenen Praxisinhaber zu machen.

7 Bruttoentgelte

An die abhängig Beschäftigten (Positionen B3 bis B5) geleistete lohnsteuerpflichtige Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Zu den Bruttoentgelten zählen z. B.:

- Sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle
- Entgeltfortzahlungen bei Krankheit (einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld) und Mutterschaft
- Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub
- Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen
- Tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder

noch: Bruttoentgelte

- Abfindungen an Entgeltempfängerinnen und Entgeltempfänger
- Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen (so weit diese abhängig Beschäftigte sind)
- Sachbezüge (diese sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde)
- Gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit sowie Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell)

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** zur Sozialversicherung, **Solidaritätszuschlag** sowie **Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers aufzuführen (siehe Positionen D1.3 und D1.4).

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Vergütung für Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber
- Vergütung für Mitinhaberinnen und Mitinhaber
- Vergütung für unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mit der Praxis in keinem vertraglichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis standen

8 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Gesetzlich vorgeschriebene **Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung.

Hierzu zählen z. B.:

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte in Altersteilzeit
- Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach der RVO
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Beschäftigter

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgeltfortzahlungen bei Urlaub, Krankheit und Mutterschaft (siehe Position D1.1 und D1.2)
- Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung
- Im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallende Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung

9 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Auf tariflicher, betriebs- und branchenüblicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Bruttoentgelt gehören.

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung
- Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall
- Zuschüsse für Verpflegung und Berufsbekleidung
- Trennungsschadigungen
- Umzugskostenvergütungen

Nicht einzubeziehen sind Beiträge der Praxisinhaberinnen bzw. des Praxisinhabers sowie der Mitinhaberinnen bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und die Familie.

10 Mietwert für Praxisräume im Eigentum

Befanden sich die Praxisräume in einer eigengenutzten Immobilie, so geben Sie bitte die ortsübliche Vergleichsmiete (Jahresbetrag) für die Praxisräume an. Hilfsweise benennen Sie hier bitte die auf die Praxisräume (auch Garagen und Kfz-Stellplätze, soweit praxisbedingt) entfallenden anteiligen Hauskosten (anteilige Gebäudeabschreibung, anteilige Hypotheken- und Grundschuldzinsen ohne Tilgung, Prämien für Gebäudeversicherung, Instandhaltungskosten etc.).

11 Aufwendungen für Versicherungen, Beiträge und Gebühren

Hierzu zählen z. B.:

- Kammerbeiträge
- Beiträge zu Berufs- und Fachorganisationen
- Versicherungen für Berufshaftpflicht
- Praxis-, Feuer- und Diebstahlversicherung

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- KV-Verwaltungskosten (siehe Position D2.10)
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen (siehe Position D2.10)
- Kfz-Versicherungen (siehe Position D2.8)
- Private Versicherungen

12 Aufwendungen für praxisbedingte Kraftfahrzeughaltung

Anteilige praxisbedingte Aufwendungen für Kraftfahrzeughaltung.

Hierzu zählen z. B.:

- Kfz-Steuer
- Haftpflicht-, Kasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung
- Abschreibungen auf Kraftfahrzeuge
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Kraftstoff- und sonstige laufende Betriebskosten
- Kfz-Leasingraten

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für die private Kraftfahrzeugnutzung.

13 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle übrigen Aufwendungen für die Praxis, die nicht bereits unter den Positionen D1.1 bis D2.9 erfasst wurden, die aber steuerlich absetzbar sind.

Hierzu zählen z. B.:

- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechts- und Steuerberatung sowie Buchführungs-, Inkasso- und Mahnbüros
- Aufwendungen für die Teilnahme der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen an wissenschaftlichen Kongressen, Fort- und Weiterbildungskursen, Supervision sowie für den Erwerb von Fachliteratur und dergleichen

noch: Sonstige betriebliche Aufwendungen

- Aufwendungen für die Berufsbekleidung der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen
- Betriebliche Steuern
- Abfallbeseitigungskosten
- Versandverpackungs- und Büromaterial
- Beratungsentgelte
- Gebühren für privatärztliche Verrechnungsstellen
- KV-Verwaltungskosten
- Post- und Telekommunikationsgebühren (Porto, Telefon, Provider etc.)
- Reisekosten der Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber, der Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen und damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen
- Werbeaufwand, Inserate, laufende Wartezimmergestaltung (Lesezirkel, Wartezimmer-TV u. Ä.)
- Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Instandhaltung

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Als außerordentlich und betriebsfremd anzusehende Aufwendungen
- Abschreibungen auf den immateriellen Praxiswert
- Einkommensteuer
- Beiträge der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers sowie der Mitinhaberin bzw. des Mitinhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie

14 Investitionen im Berichtsjahr 2021

Zu den Investitionen zählen die Bruttozugänge im Berichtsjahr (nicht der Bestand) an Sachlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, soweit sie

- aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und
- zur dauerhaften Nutzung in der Praxis bestimmt sind (Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

Zu den Sachanlagen zählen z. B.:

- Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Apparate, Geräte oder EDV-Anlagen
- Transportmittel
- Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind (Finanzierungsleasing).

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen z. B.:

- Patientenstamm
- Patente
- Software- und Datenbankprogramme.

Erworbene Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, selbst erstellte Vermögensgegenstände zu Herstellungskosten zu bewerten.

Nicht einzubeziehen sind Umbuchungen, Abschreibungen oder sonstige Wertberichtigungen sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, wie z. B. Zinsen. Ebenfalls **nicht** hierzu gehören Erlöse aus Abgängen, der Erwerb von Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere usw.), sowie Vermögensgegenstände, die durch Umstrukturierungen (wie Praxisübernahmen) erworben wurden. Weiterhin **nicht** zu den Bruttoinvestitionen gehören laufende Aufwendungen für auf Miet- oder Leasingbasis genutzte Anlagegüter (diese gehören in die Position D2.6) und laufende Aufwendungen für Instandhaltung (diese gehören in die Position D2.10).

Kostenstrukturerhebung 2021

Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Psychotherapeutische Praxen

KSM, KSN, KSW

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich werden als Entscheidungshilfe für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung, aber gleichermaßen auch von Unternehmen und Verbänden dringend benötigt. Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen daher vorrangig der Berechnung der Entstehung des Sozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und auch den Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten (Praxen) selbst für Vergleiche. Die Erhebung wird im jährlichen Turnus zentral vom Statistischen Bundesamt als Stichprobenerhebung mit einem Auswahlatz von 7 Prozent der Praxen in folgenden Wirtschaftszweigen gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, durchgeführt:

- Arztpraxen für Allgemeinmedizin und Facharztpraxen (WZ 86.21.0 und WZ 86.22.0),
- Zahnarztpraxen (WZ 86.23.0),
- Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (WZ 86.90.1).

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erhoben werden die Angaben zu § 3 KoStrukStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leitungen der Unternehmen und der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 5 Absatz 3 KoStrukStatG besteht für Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 5 Absatz 4 KoStrukStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Statistische Bundesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.